

580/AE XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karlheinz Kopf, DI Maximilian Hofmann

und Kollegen

betreffend eine Änderung **des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) zur Unterbindung ungerechtfertigt hoher Zuschläge für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung Anlagen**

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) i.d.F. des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, sieht zur Forcierung der Stromerzeugung aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern und der Kleinwasserkraft verschiedene Maßnahmen vor. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den im EIWOG vorgesehenen Schutzmaßnahmen für im Zuge der Liberalisierung unrentabel werdende Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu.

Mit diesen Zielsetzungen wird sowohl ein wesentlicher Beitrag zur nationalen und internationalen Klimapolitik geleistet (Kyoto-Ziel, etc.) als auch bereits die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorweggenommen.

In Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung können die Ausführungsgesetze Betreiber von Verteilernetzen zur Stromabnahme aus - an ihrem Netz angeschlossenen - Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis längstens 31.12.2004 verpflichten. Die Bestimmung von Mindesteinspeisetarifen und des jährlich festzulegenden Zuschlages zum Systemnutzungstarif erfolgt dabei durch den Landeshauptmann analog zum System bei Ökoenergie.

Die Länder haben darüber hinaus für Netzbetreiber, inländische Stromhändler und Endverbraucher, die den vorgesehenen Anteil an Ökoenergie und elektrischer Energie aus der Produktion von Kleinwasserkraftwerken bzw. Kraft-Wärme-Kopplung nicht nachweisen, eine Ausgleichsabgabe vorzusehen.

Bei der Umsetzung der im EIWOG vorgesehenen Maßnahmen haben sich Unzulänglichkeiten ergeben, die der Intention des Gesetzgebers zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Durch ungerechtfertigt hohe Zuschläge auf den Systemnutzungstarif etwa werden die Kostenvorteile der Stromliberalisierung unterlaufen, der Wirtschaftsstandort Österreich geschwächt und die Marktchancen der Mitbewerber untergraben.

Während beispielsweise mit der Veranschlagung von Aufschlägen auf die Netzkosten in den meisten Bundesländern sehr verantwortungsvoll umgegangen wird, ist die bisher festgelegte Förderstrategie Wiens bezüglich Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung unverhältnismäßig hoch bzw. liegt der von Wien getroffene Aufschlag weit über allen dahingehend angestellten Berechnungen.

Bedauerlicherweise fehlt den für die Voll-Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes neu geschaffenen Regulierungsbehörden - E-Control GmbH und E-Control Kommission - die gesetzliche Grundlage, um gegenüber solchen ungerechtfertigt hohen Aufschlägen regulierend eingreifen zu können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ersucht, im Interesse eines funktionsfähigen Wettbewerbes in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft eine Regierungsvorlage vorzubereiten, die geeignet ist, ungerechtfertigt hohe Netztarifzuschläge künftig hintanzuhalten.“

In formeller Hinsicht verlangen die unterfertigten Abgeordneten die Zuweisung dieses Antrages an den Wirtschaftsausschuß.